

Merkblatt zur Kostenübernahme einer würdigen Bestattung

Grundsätzliches

Die eigentliche Beisetzung ist für alle Einwohner/innen der Gemeinde – mit Ausnahme der Familiengräber – kostenlos.

Eine verstorbene Person hat Anspruch auf eine würdige Bestattung, insbesondere auch dann, wenn sie vermögenslos verstorben ist.

Wer haftet für die Bestattungskosten?

Die Übernahme der Bestattungskosten ist grundsätzlich Sache der nahen Angehörigen und ist aus dem Nachlass zu bezahlen. Nahe Angehörige sind Ehepartner, eingetragene Partner/Partnerin, Eltern und Kinder der verstorbenen Person.

Voraussetzungen für Gesuchstellung zur Kostenübernahme

- Die verstorbene Person hatte ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Münsingen.
- Der Nachlass weist eine deutliche Überschuldung auf oder beträgt weniger als CHF 5'000.00.
- Das steuerbare Einkommen eines jeden der nahen Angehörigen beträgt weniger als CHF 50'000.00.
- Das steuerbare Vermögen eines jeden der nahen Angehörigen beträgt weniger als CHF 25'000.00.
- Es erfolgt keine Begünstigung durch Versicherungsansprüche.
- Die nahen Angehörigen geraten durch die Übernahme der Bestattungskosten in eine finanzielle Notlage.

Wie wird das Gesuch gestellt und beurteilt?

Die nahen Angehörigen (Ehepartner, eingetragene Partner/Partnerin, Eltern und Kinder der verstorbenen Person) haben **je einen Antrag zu stellen**. Das entsprechende Formular ist bei der Einwohnergemeinde oder über die Webseite der Gemeinde erhältlich. Der Anspruch wird aufgrund der Einkommens- und Vermögensverhältnisse (auf Basis der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode) eines jeden der nahen Angehörigen beurteilt. Die rechtskräftige Veranlagungsverfügung sowie das Wertschriftenverzeichnis sind dem Gesuch beizulegen. Das Gesuch muss eine detaillierte Begründung beinhalten und innerhalb von 5 Arbeitstagen an die Einwohnergemeinde eingereicht werden.

Die Gesuchstellenden erteilen der bearbeitenden Stelle mit ihrer Unterschrift die Einwilligung zur Auskunftseinholung bei den zuständigen Amtsstellen.

Die Einwohnergemeinde prüft und beurteilt das eingereichte Gesuch und leitet die Unterlagen an den Gemeindeverband Friedhofswesen Münsingen Rubigen zur abschliessenden Freigabe weiter.

Die Rechnung der unentgeltlichen Bestattung wird vom Bestattungsunternehmen direkt dem Gemeindeverband zur Zahlung weitergeleitet. Die Angehörigen bekommen keine Rechnung.

Welche Kosten werden durch den Gemeindeverband übernommen?

Grundsätzlich umfasst die würdige Bestattung eine einfache Bestattung.

Sind die Kriterien erfüllt, übernimmt der Gemeindeverband Friedhofwesen die Kosten für eine Bestattung im Rahmen von maximal CHF 2'500.- inkl. aller Überführungsfahrten und Mehrwertsteuer.

Folgende Leistungen werden bei einer Genehmigung des Gesuchs übernommen:

- einen einfachen Holzsarg und die Einsargung (inkl. Leichenhemd und Ankleiden)
- die notwendigen Überführungen (Sterbeort, Aufbahrung, Krematorium, Friedhof)
- bei Kremation eine einfache Urne
- zwingend notwendige Formalitäten, soweit diese nicht zeitgerecht durch Angehörige erledigt werden können

Die Kremation wird ausserhalb des Betrages von CHF 2'500.- übernommen.

Ausgeschlossen von der Kostenübernahme sind in jedem Fall:

- Trauerzirkulare und Todesanzeigen
- Abdankungsfeier / Grebt
- Blumenschmuck
- Grabstein und Grabunterhalt
- weitere von Angehörigen in Auftrag gegebene Leistungen (z.B. Betreuung der Angehörigen durch Bestattungsunternehmen, Erledigung der Formalitäten)

Sofern durch falsche Angaben oder Unterschlagung von Tatsachen Leistungen erwirkt werden, sind die Gesuchstellenden zur Rückerstattung verpflichtet.

Rechtsgrundlagen:

Bestattungs- und Friedhofreglement Gemeindeverband Friedhofwesen Münsingen – Rubigen

Art. 13 - Würdige Bestattung – Kostenübernahme

Art. 14 – Rückerstattung bei Falschangaben

Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement Gemeindeverband Friedhofwesen Münsingen - Rubigen

Art. 8 - Verfahren zur Kostenübernahme einer würdigen Bestattung

Art. 9 - Umfang der Kostenübernahme einer würdigen Bestattung